

Mitschuldner Maier kann sich deshalb im Exekutionsverfahren nicht darauf berufen, daß seine Verpflichtung ebenfalls durch Pfand gesichert sei, und seine Beschwerde erweist sich danach als unbegründet.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheißen und in Aufhebung des Entscheides der kantonalen Aufsichtsbehörde die Beschwerde des Elias Maier abgewiesen.

100. Entscheid vom 23. Dezember 1902 in Sachen Solothurner Kantonalbank.

Nachlassvertrag; Abtretung eines Warenlagers zur Liquidation gemäss einem Kollokationsplane. Anfechtung dieses Kollokationsplanes. Inkompetenz der Aufsichtsbehörden, weil es sich um ein privatrechtliches Verhältnis zwischen den Gläubigern und dem Konkursamt handelt.

I. Am 17. März 1902 bestätigte das Amtsgericht Solothurn-Lebern als Nachlassbehörde den von August Flückiger, Handelsmann in Solothurn, vorgelegten Nachlassvertrag, nach welchem der Nachlassschuldner seinen Gläubigern sein auf 58,700 Fr. geschätztes Warenlager überließ, damit dasselbe liquidiert und der Erlös den Gläubigern nach Mitgabe eines bereits aufgestellten Kollokationsplanes zugeteilt werde. Die Liquidation sollte durch das Konkursamt Solothurn nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vorgenommen werden. Die Solothurner Kantonalbank hat in diesem Nachlassverfahren eine Bürgschaftsansprache von 11,092 Fr. 30 Cts. angemeldet. Gleichzeitig wurde über den Hauptschuldner der Konkurs durchgeführt, und die Solothurner Kantonalbank hat auch hier ihre Forderung angemeldet. Diese war pfandversichert, und es wurde davon im Konkurse des Hauptschuldners der größte Teil aus den Pfändern gedeckt; als ungedeckte Verlustsumme blieb ein Betrag von 2905 Fr. 25 Cts. übrig. Das Konkursamt hat nun in der Verteilungsliste zum Nachlassvertrag des Bürgen August

Flückiger in Anwendung von Art. 216 des Betreibungsgesetzes gleichwohl die volle Summe von 11,092 Fr. 30 Cts. aufgenommen. Hiegegen beschwerte sich die Solothurner Kantonalbank, weil sie sich als Gläubigerin einer andern Forderung dadurch benachteiligt glaubte, bei der Solothurner kantonalen Aufsichtsbehörde mit dem Antrag: „Es möchte in der Verteilungsliste und Schlußrechnung des August Flückiger, Jakobs sel., Kaufmann von und in Solothurn, der Forderungsbetrag von 11,092 Fr. 30 Cts. auf die Summe von 2905 Fr. 25 Cts. reduziert werden.“

II. Laut Entscheid vom 22. November 1902 trat die Aufsichtsbehörde auf die Beschwerde wegen Inkompetenz nicht ein, mit folgender Begründung: „Nach dem oben festgestellten Tatbestande liegt der Beschwerde die Frage zu Grunde, in welchem Umfange die Forderung der Solothurner Kantonalbank im Nachlassvertrag des August Flückiger zur Geltung gelangen soll. Es liegen also Beziehungen materiellrechtlicher Natur des einen Gläubigers zu dem andern Gläubiger im Nachlassvertrage der vorliegenden Beschwerde zu Grunde, welche Verhältnisse vom Richter zu beurteilen sind und nicht den Gegenstand einer Beschwerde nach Art. 17 B.-G. über Schuldbetreibung und Konkurs bilden können.“

III. Gegen diesen Entscheid hat die Solothurner Kantonalbank den Rekurs an das Bundesgericht ergriffen und den vor der kantonalen Aufsichtsbehörde gestellten Antrag erneuert. Die Kompetenz betreffend wird ausgeführt: Die Anfechtung einer Verteilungsliste habe im Konkurse nach der Praxis auf dem Beschwerdewege zu erfolgen. Es frage sich somit bloß, ob im vorliegenden Falle eine Beschwerde deshalb nicht zulässig sei, weil es sich hier nicht um eine Verteilungsliste im Konkurse, sondern in einem Nachlassverfahren außer Konkurs handle. Diese Frage sei zu verneinen, wofür auf die im kantonalen Entscheide angeführte Stelle des bundesgerichtlichen Entscheides, Bd. XXV, 2, Seite 953,* sowie auf die Tatsache verwiesen wird, daß das gesamte Nachlassverfahren über August Flückiger nach dem Inhalte des gerichtlich bestätigten Nachlassvertrages durch das Konkursamt Solothurn nach Maßgabe der Bestimmungen des Konkursverfahrens durchgeführt gewesen und durchgeführt worden sei.

* Sep.-Ausg. II, S. 362.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

Das Konkursamt Solothurn hat die Verteilungsliste im Nachlassverfahren über August Flückiger, die von der Rekurrentin angefochten werden will, nicht kraft gesetzlicher Ermächtigung und amtlicher Pflicht, sondern in Ausführung eines privatrechtlichen Auftrags der Gläubiger aufgestellt. Es handelt sich um die Ausführung eines Nachlassvertrages, wobei das Konkursamt als solches nicht mitzuwirken hatte. Was aber die Eigenschaft des Konkursbeamten als Sachwalter im Nachlassverfahren betrifft, so fanden die gesetzlichen Funktionen desselben ihren Abschluß mit der Bestätigung des Nachlassvertrages, und wenn die Gläubiger den Konkursbeamten mit der Liquidation und der Verteilung des Erlöses der ihnen nach dem Vertrag abgetretenen Aktiven des Nachlassschuldners betrauten und er dies besorgte, so hat man es dabei mit einem privatrechtlichen Auftragsverhältnis zu tun und nicht mit der Ausführung der dem Sachwalter gesetzlich obliegenden Pflichten. Die Aufsichtsbehörden sind nun nur eingesetzt, um über die Anwendung des Gesetzes zu wachen und um diejenigen Verfügungen der darin vorgesehenen Amtsstellen auf ihre Gesetzmäßigkeit und Angemessenheit zu prüfen, die diese in Ausübung ihres öffentlich-rechtlichen Mandates erlassen haben. Dagegen unterstehen ihrer Kontrolle solche Maßnahmen jener Amtsstellen nicht, die diese nicht in Ausübung ihrer gesetzlichen Befugnisse und Pflichten, sondern kraft eines besondern, privatrechtlichen Auftrages getroffen haben. Daß vorliegend bestimmt wurde, es sei die Liquidation nach den Regeln des Konkursgesetzes durchzuführen, ändert hieran nichts, da diese Regeln nicht kraft Gesetz, als Normen öffentlichen Rechts, sondern kraft Verständigung der Beteiligten als Inhalt des Vertrags zur Anwendung zu kommen hatten.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

101. Entscheid vom 23. Dezember 1902 in Sachen
Hürlimann.

Pfändung eines ideellen Anteils eines Miteigentümers.

I. In einer Betreibung Nr. 8266, welche die Rekurrentin gegen ihren Ehemann, A. Hürlimann in Zürich III, angehoben hatte, ließ das Betreibungsamt Zürich III durch dasjenige von Seebach einen dem Schuldner zustehenden ideellen Drittanteil an Liegenschaften in Seebach pfänden, welche Liegenschaften zu je einem anderen Drittanteile dem Leopold Haas in Zürich V bezw. dem Hartmann Koch in Zürich III gehören. Gleichzeitig wies das Betreibungsamt Zürich III dasjenige von Seebach an, die Liegenschaften in amtliche Verwaltung zu nehmen.

Gegen letztere Anordnung beschwerten sich Haas und Koch, indem sie verlangten, die Verwaltung sei wie bisher in den Händen des Miteigentümers Koch zu belassen, und es seien die Beschwerdeführer nur gehalten, einen allfälligen Überschuß der Mietzinse über die Zinsen der grundversicherten Kapitalien und die Reparaturkosten hinaus an das Betreibungsamt abzuliefern.

Nachdem die untere Instanz in Gutheißung der Beschwerde die angeordnete amtliche Verwaltung aufgehoben hatte, rekurierte Frau Hürlimann hiegegen an die kantonale Aufsichtsbehörde mit dem Antrage, die betreibungsamtliche Verfügung zu bestätigen.

II. Laut Entscheid vom 8. November 1902 wurde der Rekurs der Frau Hürlimann abgewiesen, im wesentlichen mit folgender Begründung:

Gegenstand der Pfändung könne nicht die im Miteigentum des Schuldners stehende Liegenschaft sein, sondern nur der ideelle Liegenschaftsanteil. Es handle sich um die Pfändung eines „Anteils an einem unverteilteten Gemeinschaftsvermögen“ im Sinne von Art. 104 B.-G. Diese Pfändung hätte allerdings das Betreibungsamt Zürich III selbst vornehmen und den eingepfändeten Rechtsanspruch durch das Betreibungsamt Seebach lediglich schätzen lassen sollen. Aus diesem formellem Grunde rechtfertige sich aber eine Aufhebung der Pfändung nicht, sondern es sei dieselbe fortan wie